

Änderung der Gebührenordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Die 51. Landesvertreterversammlung der Architektenkammer Baden-Württemberg hat am 15. und 16. November 2024 in Straßburg Änderungen der Gebührenordnung beschlossen, die vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 genehmigt wurden. Ergänzend zu diesem Schreiben hat das Ministerium mit Schreiben vom 28. Januar 2025 unter dem Aktenzeichen MLW28-2691-3/114 die redaktionelle Anpassung von § 1 Absatz 3 der Gebührenordnung genehmigt. Die redaktionelle Änderung enthält lediglich die Anpassung des Verweises in § 1 Absatz 3 Gebührenordnung auf § 1 Absatz 1 Nr. 1 – 9 Gebührenordnung nach Neueinführung des § 1 Absatz 1 Nr. 6 Gebührenordnung.

Die vorgenommene Änderung ist im nachfolgend veröffentlichten Auszug der Gebührenordnung **rot und in Fettdruck** hervorgehoben und wird hiermit bekanntgemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung, mithin **am 1. Februar 2025 in Kraft**.



Stuttgart, 31. Januar 2025

§ 1 Architektenliste

- (1) Im Eintragungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:
1. für die Eintragung oder Ablehnung sowie die Rücknahme eines Antrages in die Architektenliste und in die bei der Architektenkammer zu führenden Verzeichnisse nach § 2a und § 2b Architektengesetz und für die sogenannte Defizitprüfung i. S. d. § 4 Absatz 8 Architektengesetz jeweils 210,00 EUR bis 2.000,00 EUR
 2. für die Entscheidung des Eintragungsausschusses nach § 8 Absatz 4 Architektengesetz 210,00 EUR bis 820,00 EUR
 3. für die Entscheidung des Eintragungsausschusses nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Architektengesetz über die Ausstellung von Bescheinigungen für die in die Architektenliste eingetragene Angehörige eines EU-Mitgliedstaates 60,00 EUR bis 500,00 EUR
 4. für die Zweiteintragung eines bereits eingetragenen Architekten 210,00 EUR bis 810,00 EUR
 5. für die Umtragung aus einer Berufsgruppe in eine andere Berufsgruppe sowie bei einem Wechsel der Gesellschaftsform 60,00 EUR bis 500,00 EUR
 6. für die Listenführung von Gesellschaften, die in die Verzeichnisse nach § 2a und § 2b Architektengesetz eingetragen sind (Betreuung der Partnerschaften und Gesellschaften und Prüfung der Eintragung) 200,00 EUR pro Jahr

7. für die Löschung aus der Architektenliste (ausgenommen Todesfall)
60,00 EUR bis 350,00 EUR
 8. für die Eintragung in die Architektenliste, wenn der Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland eingetragen wurde
125,00 EUR bis 600,00 EUR
 9. für die Prüfung ausländischer Berufsabschlüsse (Gleichwertigkeitsprüfung; auch bei Ablehnung des Antrags)
120,00 EUR bis 600,00 EUR
 10. für die Aufnahme in das Verzeichnis der Architekten und Stadtplaner im Praktikum
75,00 EUR
- Die §§ 8 und 11 des Landesgebührengesetzes finden entsprechend Anwendung.
Die einzelnen Gebührentatbestände können auch kumuliert angewendet werden.
- (2) In diesen Gebühren sind die in der Kammer erwachsenen Auslagen enthalten. Für Auskünfte und Stellungnahmen des Eintragungsausschusses kann eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR bis 1.500,00 EUR nach den Vorgaben des § 7 Landesgebührengesetz festgesetzt werden, wenn der Anfall der Gebühr der oder dem Anfragenden im Voraus in Textform mitgeteilt wurde. Im Übrigen sind die Entscheidungen des Eintragungsausschusses kosten- und gebührenfrei.
 - (3) Gleichzeitig mit der Stellung des Antrages ist in den Fällen des Absatzes 1, **Nummer 1 bis 9** ein Gebührenvorschuss in Höhe der jeweiligen Mindestgebühr an die Kammer zu entrichten.